



r. Kon. Majestat in Breussen

Anderweit Allergnädigstes NOTIFICATIONS-PATENT,

dero Schlesischen Bampt-Stadt Preglan

verliehenen

De Dato ben 16. Nov. 1742.

Magdeburg, Bedrudt ben Christian Leberecht Faber, Ronigl. Preuß. privil. Buchbr.



Em Publico ist allbereit vorhin bekandt, was massen Seine Königl. Majestät in Preussen, unser Allergnädigster Herr, zu Besörder- und Erweiterung des Schlesischen Commercii, aus habender souverainen Landes-Herrs

lichen Macht und Sewalt, Dern getreuen Haupt Stadt Breßlau zwey öffentliche frene Jahr-Messen, als nemlichen: Die Erste auf dem Montag nach Lätare, die Zwepte auf dem Montag vor Maria Geburt einfallend, allergnädigst verliehen, immassen allerhöchst Dieselben mittelst Notifications-Patents de dato Berlin, den 14. Julii 1742. ein solches durch den Druck zu Zedermanns Wissenschaft bringen, sowol auch die bery andern solennen Messen übliche Immunitäten, sicheres Seleit für Personen und Waaren, Königlichen mächtigen Schus, und allen gnädigsten guten Wissen, männiglichen, Käussern und Verkäussern, so diese Messen frequentiren und bauen werden, verheissen lassen,

Wann nun die erste Breflaussche Messe bereits verstrichen, und Sr. Königlichen Majestat zu Allergnadigsten Wohlgefallen gereichet, daß dieselben von ausländischen Käussern und Verkäussern in ziemlich beträchtlicher Anzahl besuchet worden, welche mit völliger Zusriedenheit sowol über die Meß Versassung selbst, deren geordnete Frenheiten und moderate Accisecite, als auch den nach Art der zum erstenmable gehaltenen Messe gefundenen Debit und Absas der Waaren hinweg gereist,

reifet, mithin Hodift-Dieselbe, die Allergnabigste Zuversicht haben, es werden die auswärtige Negotianten, Käuffer und Berfäuffer, die bevorsiehende Lätare und folgende Meffen gu

bauen und zu besuchen geneigt fenn;

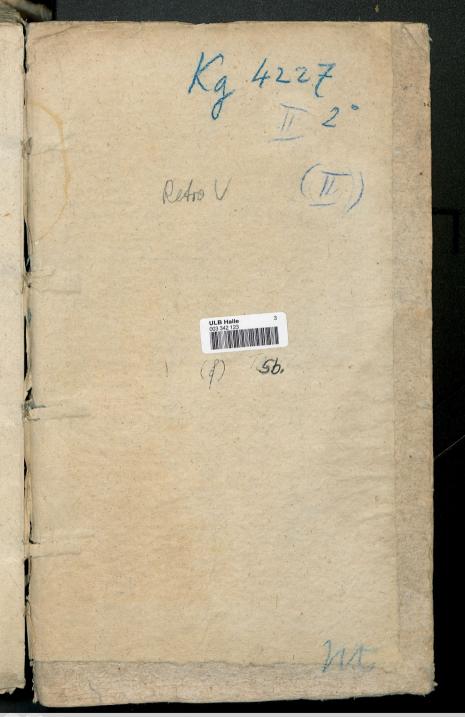
Alls versichern mehr Allerhöchst gedachte Se. Ronialiche Majestat biermit anderweit allergnabigft, bag, immaffen bie Mufnahm und Beforderung des Commercii überhaupt und biefer Breglaufchen Meffe, ins befondere Derofelben aufferst anlieget, Sochft-Diefelben nicht allein folder Gelbft benwohnen, sondern auch ferner alles dasjenige, was zu Erreichung des Zwecks nur immer bienlich sein kan und mag, vorfehren, ben handels-Accife-Sas auf fo moderaten Ruß, als es immer moglich, und blos von der Losung ohne alle Vexation absenten der Accise- und Boll-Bedienten, von den Verkäuffern, von bem ausländischen Räuffer aber nichts, erheben, absenten aller mit dem Meg: Trafic zu schaffen habenden Officianten des nenfelben allen ersinnlichen guten Willen bezeigen; Go bann auch die Verfügung, daß die ausländischen Einkäuffer, Poblen. Ungarn, Siebenburgen, und welche fonft die Meffen zum Ginfauf zu besuchen pflegen, ihr volliges Sortiment von allen Urten ber Maaren in aleicher Quantitat und Qualitat, als auf andern Meffen finden fonnen, nicht minder die Veranstaltung machen laffen wollen, daß Wege und Stege gebeffert, in ber Stadt Breglau aber felbst die ankommende Fremde mit gnuglich beavemen Quartiren und respective Gewolben um civilen Preif versehen werden mogen; Gestaltsam Sochst: gedachte Seine Ronial. Majestat, denn auch das Rauf = und Handels= Gericht, ben welchem die, über Handel und Wantel, Wechsel und Schuld-Forderung in diesen Meffen entspringende Rlagden anzubringen, dergeftalt allergnadigst verfassen lassen, daß die gerichtliche Tage-Fahrten und Termine von 24. zu 24. Stunden gesetzet, und alles also geordnet worden, daß iedem in derselben Messe, wo die Klagden angebracht, und respective, nach Urt der Sache, von einer Meffe gur andern, ohne Unsehen bes Standes

Standes der Person, zu seinem Recht verholffen, und, sine strepitu Processus, die Sache in prima & secunda Instantia abgemachet werden soll.

Und wie über dieses alles Se. Königl. Majestät allergnädigst geneigt sind, falls die auswärtige Negotianten, sowol Käusser als Berkäusser, zum Besten des Commercii, Handels und Wandels oder dieser Messeund ihren eignen Nustens, oder Bequemlichkeit, Anzeige zu thun hätten, derselben Propositiones anhören, und so viel immer möglich statt sinden zu lassen; du solchem Ende auch die allergnädigste Versügung machen lassen, daß in ieder Messe einige aus dem Mittel fremder Kausseute zu dem etablireten Kausseund Jandelssericht gezogen werden sollen; So haben Allerhöchstelichigen diese Derd anderweitige allergnädigste Assectuation durch den Oruck zu jedermanns Wissenschaft bringen und Urkundlich durch Derd Schlessischen würcklich Geheimden Etats-und Krieges-Ministre unterzeichnen lassen. Signatum Breslau, den 16. Nov. 1742.

Auf Sr. Rönigl. Majestät allergnädigsten Special-Besehl.

Gr. Minchow.







Fr. Kon. Majestät in Breussen

Anderweit Allergnädigstes

CATIONS schen Waupt-Stadt verliebenen o den 16. Nov. 1742. Magdeburg, berecht Faber, Konigl. Preuß. privil. Budidr. 114